

**BUNDESMINISTERIN**

für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
DR. CHRISTA KRAMMER

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 72
Teletex: 322 15 64 BMGSK
DVR: 0649856

GZ 114.140/111-I/D/14/94

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

1. DEZ. 1994

XIX. GP.-NR

4 /AB

1994 -12- 16

ZU

25 13

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Kostelka und Genossen haben am 11. November 1994 unter der Nr. 25/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Disziplinarverfahren gegen Ministerialrat Dr. Anton Rolleder gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wurde das Disziplinarverfahren gegen Ministerialrat Dr. Rolleder bereits eingeleitet?
2. Welche diszipliniäre Folgen kann das überaus verwerfliche Handeln für den Ministerialrat nach sich ziehen?
3. Welche persönlichen Schritte werden Sie setzen, damit dieses Disziplinarverfahren so rasch wie möglich abgeschlossen werden kann?
4. Sollte eines der Erkenntnisse in den Instanzen des Disziplinarverfahrens nicht auf Entlassung lauten, sind Sie bereit, von Ihren Rechten zum Zwecke einer Verfolgung dieses Zieles bis zu einer Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes Gebrauch zu machen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Ja.

- 2 -

Zu Frage 2:

Das Disziplinarrecht der Bundesbeamten kennt als Disziplinarstrafen den Verweis, die Geldbuße bis zur Höhe eines halben Monatsbezuges, die Geldstrafe bis zur Höhe von 5 Monatsbezügen, jeweils unter Ausschluß der Haushaltszulage, und die Entlassung.

Zu Frage 3:

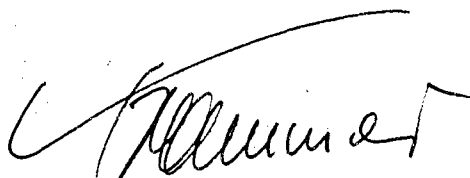
Die Mitglieder der Disziplinarkommission sind aufgrund der Verfassungsbestimmung des § 102 Abs. 2 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 selbständig und unabhängig. Eine unmittelbare Beeinflussung des Disziplinarverfahrens auch nur im Hinblick auf eine Beschleunigung ist daher nicht möglich.

Ich werde jedoch den Disziplinaranwalt, der unter meiner Weisungsbefugnis die dienstlichen Interessen im Disziplinarverfahren zu vertreten hat, veranlassen, im Rahmen seiner verfahrensrechtlichen Möglichkeiten auf einen raschen Abschluß des Verfahrens hinzuwirken.

Das Disziplinarverfahren ist derzeit ex lege bis zum Abschluß des verwaltungsbehördlichen und des gerichtlichen Strafverfahrens unterbrochen.

Zu Frage 4:

Der Disziplinaranwalt wird alle verfügbaren Rechtsmittel einschließlich der Erhebung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ausschöpfen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Müller', is written over the bottom of the page.